



## Satzung

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Oberasbach (BGS/W)** vom 22.06.1995

i.d.F. vom 19.07.2018

Aufgrund der Artikel 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Oberasbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

#### § 1

##### **Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage einen Beitrag.

#### § 2

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, wenn.

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage besteht,
2. sie an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

#### § 3

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 3, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme. Wird ein übergroßes Grundstück geteilt, so entsteht der Beitrag für die Grundstücksfläche neu. Bereits für die Grundstücksfläche bezahlte Beiträge sind im Verhältnis der geteilten Flächen zu verrechnen.

#### § 4

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.

- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit zwei Drittel der Geschoßfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Sie gelten in diesem Sinne als ausgebaut, wenn mindestens ein Raum im Dachgeschoß benutzbar hergestellt ist. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über den Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

## § 6

### **Beitragssatz**

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. Der Beitrag beträgt                |           |
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 0,46 Euro |
| b) pro Quadratmeter Geschoßfläche     | 2,15 Euro |

## § 7

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

### **Übergangsregelung**

- (1) Beitragstatbestände, die von früheren Satzungen erfasst wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Für bebaute Grundstücke, die aufgrund früheren Satzungsrechts zu einer Anschlußgebühr für eine bestimmte Zahl von Wohnungen herangezogen wurden, gelten die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Grundstücks- und Geschoßflächen als abgegolten, soweit die Zahl der abgegoltenen Wohnungen zu diesem Zeitpunkt nicht überschritten ist. Für zukünftige Geschoßflächenmehrungen gilt § 3 Abs. 2. Wird in diesen Fällen das Grundstück jedoch nach dem Inkrafttreten dieser Satzung geteilt, so entsteht mit Eintragung der Grundstücksteilung in das Grundbuch die Beitragspflicht für die nicht beim ursprünglich vorhandenen Gebäude verbleibende Grundstücksteilfläche, sowie für eine fiktive Geschoßfläche gemäß § 5 Abs. 4, wenn das abgetrennte Grundstück unbebaut ist. Wurde für unbebaute Grundstücke eine Anschlußgebühr für bis zu zwei Wohnungen bestandskräftig festgesetzt und später nicht erstattet, so gilt damit der Beitrag für die Grundstücksfläche und eine Geschoßfläche von bis zu 200 qm als abgegolten.

## § 9

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 10

### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

Dauerdurchfluss Q 3	
bis 4 m <sup>3</sup> /h	54,00 Euro / Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	81,00 Euro / Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	108,00 Euro / Jahr
bis 25 m <sup>3</sup> /h	216,00 Euro / Jahr
Über 25 m <sup>3</sup> /h	324,00 Euro / Jahr

- (3) Für Bauwasserzähler wird eine Grundgebühr von 3,00 Euro wöchentlich berechnet. Für einen Standrohrzähler mit Schlüssel beträgt die Grundgebühr 9,00 Euro wöchentlich.  
Außerdem ist bei Aushändigung eines Bauwasserzählers eine Kautions von 50,00 Euro zu hinterlegen, für Standrohrzähler 400,00 Euro.

## § 11

### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten.

Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird  
oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,94 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 12

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 13

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 14

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

Die Ablesungen bei der Wasserversorgung werden halbjährlich durchgeführt und zwar jeweils am Ende des I. und III. Quartals. Die Jahresabrechnung erfolgt nach der Ablesung im III. Quartal. Es werden drei Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres erhoben und zwar zum 1.2., 1.5. und 1.8. d.J.. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des zu erwartenden Jahresgesamtverbrauches fest.

Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 15

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 16

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich, möglichst schriftlich, zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 17

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. <sup>1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8)</sup>

Oberasbach, den 19.08.2018  
Stadt Oberasbach

gez. Brigit Huber

Erste Bürgermeisterin

- 1) Die 1. Änderungssatzung vom 26.07.1996 trat am 10.08.1996 in Kraft
- 2) Die 2. Änderungssatzung (§ 8 Abs. 2 Satz 3) trat am 15.07.1995 in Kraft
- 3) Die 3. Änderungssatzung (§ 5 Abs. 4) trat am 01.09.2000 in Kraft
- 4) Die 4. Änderungssatzung (§ 14 Abs. 1) trat am 03.11.2007 in Kraft
- 5) Die 5. Änderungssatzung vom 28.07.2010 trat am 01.10.2010 in Kraft
- 6) Die 6. Änderungssatzung vom 20.09.2010 trat am 15.10.2010 in Kraft
- 7) Die 7. Änderungssatzung vom 30.07.2014 trat am 01.10.2014 in Kraft
- 8) Die 8. Änderungssatzung vom 19.08.2018 trat am 01.10.2018 in Kraft